

Förderverein Kita Sonnenschein

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Sonnenschein“ vom 30.03.2011
2. Er hat seinen Sitz in Jülich und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kita Sonnenschein bei Erfüllung seiner Aufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle Unterstützung insbesondere durch Anschaffung z. B. von Spiel- und Lernmaterial zur Förderung der Erziehung und Unterstützung der pädagogischen Ziele. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an den Träger der Kita Sonnenschein, zur Zeit die Stadt Jülich, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragen in die Mitgliederliste.
4. Sie endet durch:
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis zu 4 Wochen vor Jahresende beim Vorstand vorliegen und wird mit Ablauf des Jahres wirksam.

- c. durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- d. wer mit seinem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag wie folgt:
 - a. Einzelpersonen 12 Euro p.a.
 - b. Familien 18 Euro p.a.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen oder per Bankeinzug.
3. Bei Mitgliedschaft während des lfd. Kalenderjahres, ist der Beitrag für das komplette Kalenderjahr zu entrichten

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3 Abs. 1 der Satzung
2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Er muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
 - a. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Mitgliederversammlung
 - b. Jahresbericht des Vorstandes
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - f. Festsetzung des Beitrages
 - g. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h. Verschiedenes
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
7. Bei Wahlen muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die außer ihm der 1. Vorsitzende unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf natürlichen Personen:
 - a. dem Vorsitzendem
 - b. dem zweiten Vorsitzendem
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Medienbeauftragten
 - f. der Beisitzer
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der ordnungsmäßig eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt mit den in § 7 Abs. 1 a – f genannten Personen als geschäftsführender Vorstand die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
2. Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins, sowie über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Periode.
2. Die Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der Schatzmeister jeder erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Sitzungsteilnahme Dritter

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. das Kitapersonal
 - b. der Elternrat
2. An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. der oder die Vorsitzende des Elternrats
 - b. die Kitaleiterin

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 6
 - b. durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs.

2 a – f zu Liquidatoren bestellt. Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. § 2 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten.

Jülich, den 30.03.2011

Unterschrift der Gründungsmitglieder